

Antrag

auf Herstellung einer Trinkwasser-Hausanschlussleitung für eine Installationsanlage nach DIN 1988 im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Meppen

Anschrift Grundstückseigentümer/in:

Anschrift Neubau:

Name/Firma: _____

Gemarkung: _____

Straße: _____

Flur: _____ Flurstück: _____

Wohnort: _____

Straße: _____ Nr. _____

Telefon: _____

Aufgrund der Bestimmungen der Satzung über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadt Meppen (Wasserversorgungssatzung) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Meppen (Wasserversorgungsabgabensatzung) in der zurzeit gültigen Fassung beantrage(n) ich/wir für das oben genannte Grundstück/Bauvorhaben die Herstellung eines Trinkwasser-Hausanschlusses.

Diesem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

Ein amtlicher Lageplan des anzuschließenden Grundstückes

Ein Grundrissplan (Bauzeichnung) mit Kennzeichnung des Wasseranschlusses

Angaben zum Bauvorhaben:

Einfamilienhaus

Doppelhaus

Mehrfamilienhaus

Gewerbebetrieb

Anzahl der vorgesehenen Wohnungen _____

**Anzahl der Wasserzähler von den
Stadtwerken Meppen** _____

Spitzendurchfluss _____ \dot{V}_s l/s

**Wird der Rohrgraben für die Zuleitung (d. h. von der Grundstücksgrenze bis zum Haus)
vom Grundstückseigentümer selbst erstellt?** Ja Nein

Wird das Bauvorhaben vermietet oder verpachtet? Ja Nein

Wird für die Baumaßnahme ein Bauwasseranschluss benötigt? Ja Nein

Name des/der Mieter(s)/Pächter(s): _____

Ggf. Liste beifügen!

**Dem Grundstückseigentümer ist bekannt, dass nur bei den Stadtwerken Meppen zugelassene
Installateure Hausinstallationen ausführen dürfen (Liste s. www.stadtwerke-meppen.de). Die
Hausinstallation wird ausgeführt von der Firma:**

Unterschrift Grundstückseigentümer/in

Unterschrift des Installationsunternehmens

Wichtiger Hinweis für den/die Grundstückseigentümer/in: Gebührenpflichtig für die Wassergebühr ist grundsätzlich der/die Eigentümer/in. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte (z. B. Mieter oder Pächter). Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte www.meppen.de/datenschutz.
Bei Bedarf stellen wir Ihnen die Informationen auch in Papierform zur Verfügung.